Amt Brück
- Der Amtsdirektor -

Eingang im Sitzungsbüro:	Beschluss-Nr.: Br-20-189/26
	Aktenzeichen:

Amt:	Finanzen	zu behandeln in:	
Datum:	03.03.2026	öffentlicher Sitzung	X
Version:	1	nicht öffentl. Sitzung	

Betreff: Haushaltssatzung der Stadt Brück für das Jahr 2026

Kurzinfo zum Beschluss

Finanzielle Auswirkungen: Ja

Gesamtkosten:	€	Jährliche Folgekosten:	€
Finanzierung Eigenanteil:	€	Objektbezogene Einnahmen:	€
Haushaltsbelastung:	€		
Veranschlagung:	**Ja**	mit	**€**
Produktkonto:		FinanzH:	ErgebnisH:

geprüft und bestätigt:

Unterschrift Kämmerer

geprüft und bestätigt:

Amtsleiter

Amtsdirektor

Beratungsfolge	Version	Sitzung	Anw.	Dafür	Dag.	Enth.	Beschlossen
HHK	1	17.03.2026					
AFSV	1	23.03.2026					
OBR B	1	25.03.2026					
SVV	1						

O Weitere Beratungsfolgen auf der 2. Seite

Unterschrift / Datum:

Vorsitzender der SVV

Beschluss-Nr.: Br-20-189/26

Beratungsfolge	Version	Sitzung	Anw.	Dafür	Dag.	Enth.	Beschlossen

Beschlusstext:
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die

Haushaltssatzung der Stadt Brück für das Haushaltsjahr 2026

auf der Grundlage des § 69 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der derzeit gültigen Fassung.

Unterschrift / Datum:

_____
Vorsitzender der SVV

Begründung

Der Haushaltsplan 2026 ist in Abstimmung mit dem Ausschuss für Finanzen, Soziales und Verwaltungszusammenarbeit erarbeitet worden.

Im ordentlichen Ergebnis für das Jahr 2026 wird ein Fehlbetrag von 1.226,4 T€ ausgewiesen.
Der Fehlbetrag kann aus der Rücklage aus Überschüssen gedeckt werden. Zwar ist der Haushaltsausgleich durch die Entnahme aus der Überschussrücklage des ordentlichen Ergebnisses gesichert, dennoch wirken sich die Fehlbeträge erheblich auf die finanzielle Situation der Stadt aus. Dies spiegelt sich insbesondere im Finanzplan im Saldo der laufenden Verwaltungstätigkeit wider.
Die Stadt kann im Haushaltsjahr 2026 sowie in den Jahren 2027 bis 2029 nicht die Tilgungsverpflichtungen aus dem Saldo der laufenden Verwaltungstätigkeit erwirtschaften.
Demnach sind unterjährig zwingend Konsolidierungsmaßnahmen zu erarbeiten, um das Haushaltsdefizit abzubauen. Das dauerhaft bestehende strukturelle Defizit muss mittelfristig verringert werden, um einen ausgeglichenen Haushalt zu erreichen.

Die Haushaltssatzung 2026 ist nicht genehmigungspflichtig.